Anmeldeformular

Firma
PYROFLASH-Spezialeffekte
Lehrgangsanmeldung
Laaberallee 2
D-93099 Mötzing **Telefax: +49 (9480) 1615**

Hiermit melde ich mich für folgenden Lehrgang verbindlich an:

( ) Großfeuerwerker
( ) Bühnenfeuerwerker
( ) Filmpyrotechniker
( ) Wiederholungslehrgang für
  ( ) Großfeuerwerk
  ( ) Bühnenfeuerwerk
  ( ) Filmpyrotechnik
( ) Workshop
( ) Schnupperlehrgang

Lehrgangstermin: _____

Die Zulassungsvoraussetzungen sind mir bekannt. Eventuell notwendige Nachweise wie Unbedenklichkeitsbescheinigung, Feuerwerksnachweise u. ä. sende ich Ihnen umgehend zu.

Die Lehrgangsgebühr überweise ich im voraus auf das **Kto: 106 514 758, BLZ: 750 620 26 der Raiffeisenbank Donaustauf-Sünching eG.**

Die Anmeldung wird erst durch den Geldeingang gültig!

Zimmer für die Lehrgänge in Sünching können direkt in der Gaststube Englberger (Tel.: 0 94 80/203) und für Lehrgänge in Pfatter direkt im Landgasthof Fischer (Tel.: 0 94 81/326) gebucht werden. Bitte erfragen Sie im Zweifelsfall den jeweiligen Lehrgangsort bei uns.

Hiermit melde ich mich verbindlich zum oben genannten Lehrgang an. Mir ist bekannt, das eine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr bei Nichterscheinen nicht möglich ist.

von Firma: _____

Vor- und Zuname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Geburtsdatum.: _____

Datum, Unterschrift: _____

Zulassungsvoraussetzungen zu Feuerwerkslehrgängen:

Für die jeweiligen Lehrgänge müssen vor Lehrgangsbeginn folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Staatlich anerkannter Bühnenfeuerwerkerlehrgang

(=Grundlehrgang für den Umgang - ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen - mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen):

- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung
- das Mindestalter von 21 Jahren
- der Nachweis über die Mitwirkung bei 15 verschiedenen pyrotechnischen Effekten
  (Der Nachweis ist vom verantwortlichen Bühnenfeuerwerker mit Angabe des Datums und der Nummer seiner Erlaubnis sowie der ausstellenden Behörde zu unterzeichnen.) (vgl. Anlage 10.1 A III 3 SprengG)
- eine Ausbildung als Requisiteur, Waffenmeister, Bühnen- oder Beleuchtungsmeister oder Kenntnisse und Fertigkeiten über eine vergleichb. Tätigkeit in einer öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung

oder anstatt der Ausbildung:

- eine mindestens einjährige Tätigkeit in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen sowie die Mitwirkung beim Erzeugen einer für die Ausbildung genügenden Anzahl pyrotechnischer Effekte die in einer Bescheinigung des Unternehmers nachgewiesen werden. (§35 Abs. 2 der 1. SprengV)

Staatlich anerkannter Großfeuerwerkerlehrgang

(=Grundlehrgang für das Abbrennen von Feuerwerken):

- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung
- das Mindestalter von 21 Jahren
- der Nachweis über die Mitwirkung bei mindestens 26 Großfeuerwerken.
  (Der Nachweis ist vom verantwortlichen Feuerwerker mit Angabe des Datums und der Nummer seiner Erlaubnis sowie der ausstellenden Behörde zu unterzeichnen. Die Feuerwerke sind einzeln mit Datum, Art und Ort aufzuführen. Nachweisformulare können von uns bezogen werden.)

Staatlich anerkannter Lehrgang zum Durchführen von Spezialeffekten bei Film u. TV

(=Sonderlehrgang für den Umgang - ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen - mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten):

- das Mindestalter von 21 Jahren
- der erfolgreiche Abschluß eines staatlich anerkannten Grundlehrganges (Bühnenfeuerwerk oder Großfeuerwerk). (vgl. §35 Abs. 2 der 1. SprengV)
- der Nachweis über die Mitwirkung an mindestens 10 verschiedenartigen Effekten mit explosionsgefährlichen Stoffen.
  (Der Nachweis ist vom verantwortlichen Feuerwerker mit Angabe des Datums und der Nummer seiner Erlaubnis sowie der ausstellenden Behörde zu unterzeichnen. Die verschiedenen Effekte sind einzeln mit Datum, Art und Ort aufzuführen.) (Grundsätze für Lehrgänge Anlage 18.1 A III 3 SprengG)

Staatlich anerkannter Wiederholungslehrgang

(=Wiederholungslehrgang für Inhaber einer Erlaubnis nach §7 oder §27 des Gesetzes und Inhaber eines Befähigungsscheines nach §20 des Gesetzes die Feuerwerke abbrennen):

- das Mindestalter von 21 Jahren
- der Besitz einer gültigen Erlaubnis nach §7 oder §27 SprengG bzw. einer Befähigung nach §20 SprengG

Schnupperlehrgänge und Workshops (ohne Prüfung und Zeugnis)

- Mindestalter von 16 Jahren

ADR-Aufbaukurse Klasse 1 "Explosivstoffe"

- Erfolgreich abgeschlossene Gefahrgutfahrer-Erstschulung - Basiskurs Stück- und Schüttgut